This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bd. May 1934

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV 9 1931

~~GERMANY~~

Die

Eheverhältnisse der alten Juden

im Vergleiche mit den

Griechischen und Römischen

von

Dr. Joseph Bergel.

Leipzig 1881.
Wilhelm Friedrich.
Verlagsbuchhandlung.

Die

Eheverhältnisse der alten Juden

im Vergleiche mit den

Griechischen und Römischen

von

Dr. Joseph Bergel.

Leipzig 1881.
Wilhelm Friedrich.
Verlagsbuchhandlung.

For IX
B 4953.

NOV 9 1931

11|9|31

Inhalt.

		Seite
	Vorwort.	
I.	Wesen und Zweck der Ehe.	1
II.	Qualifikation zur Ehe	5
III.	Zahl der zu wählenden Frauen.	8
IV.	Die Art der Brautwerbung.	12
V.	Ausstattung der Braut und ihre Mitgift.	16
VI.	Hochzeit.	18
VII.	Häusliche Verhältnisse.	22
VIII.	Ehebruch.	25
IX.	Ehescheidung.	28
X.	Levirathsehe.	32

Vorwort.

Ich übergebe hiermit dem Leser eine Skizze aus dem sozialen Leben der alten Juden und zwar die das Familienleben begründende Ehe.

Die Ehe soll, wie vielseitig behauptet wird, der jedesmalige Gradmesser des Kulturstandes eines Volkes sein. Einer solchen Behauptung lässt sich durchaus nicht unbedingt beistimmen. Bei den feingebildeten Griechen war die Ehe blos ein Staats- und Haushaltungsbedürfnis und die Frauen führten ein abgeschlossenes, einsames und unbeachtetes Leben, während die Hetären oft in grösstem Ansehen standen. Bei den noch rohen, ungebildeten republikanischen Römern hingegen hatte die Ehe einen gewissen heiligen Nimbus und die Frauen erfreuten sich einer besonderen Achtung und Auszeichnung, was wir auch bei den alten barbarischen Germanen finden.

Eine ähnliche nur noch in höherem Grade sich kundgebende Heiligkeit umgab die jüdische Ehe. Sie entstand durch unmittelbare Anordnung der Gottheit. Schon der erste Mensch erhielt seine Frau nicht als Sklavin oder blosse Bettgenossin, sondern als eine freundliche Lebensgefährtin

und beide sollten zu einem gleichfühlenden Fleische verschmelzen (Genesis 2).

Eine solche innige Verbindung sollte der eigentliche und wahre Zweck der Ehe sein. Nicht blos der Geschlechtstrieb, sondern eine gewisse moralische Notwendigkeit, die Geschlechtsliebe, sollte die zwei Geschlechter zusammenführend den heiligen Bund schliessen und dadurch den Menschen vom Tiere unterscheiden.

Eine derartige aus der innigen Verschmelzung der Gefühle entstandene Ehe mag wohl zumeist in der reichen Fantasie eines Romandichters als Ideal aufgestellt sein, wird aber sehr selten in der Wirklichkeit besonders bei den alten Juden gefunden. War auch bei ihnen nicht, wie sonst im Oriente, das Weib hermetisch abgeschlossen, so lernte doch im allgemeinen der Mann seine zweite Hälfte nicht eher kennen als nur kurze Zeit vor der Vermählung, die Liebe konnte daher selten oder gar nicht der Brautführer der Ehe sein.

Dessenungeachtet verdient die altjüdische Ehe unsere Aufmerksamkeit und volle Anerkennung. Hat sie auch nicht jene romantische Schwärmeri und aufopfernde Hingebung aufzuweisen, so bewegt sie sich zufrieden, anspruchslos und stillbeglückend auf der Lebensbahn; sie huldigt weder dem tyrannischen Despotismus der Orientalen, noch dem Leichtsinn der Griechen, noch dem stolzen Kastengeiste der Römer. War sie auch nicht aus einer moralischen Notwendigkeit entstanden, so wurde sie doch von religiösen wie ethischen Gefühlen genährt und im allgemeinen vor Ausschreitungen bewahrt.

Sie hatte aber indessen aus allen Richtungen einzelne Körnchen Blumensaft zusammengertragen und in ihrem Innern nach eigenem Bedürfnisse umgestaltet, sodass die altjüdische Ehe ein Gemisch der verschiedenartigsten Einrichtungen der meistbekannten Kulturvölker damaliger Zeit modifizirt in sich enthielt und sich als solche dem aufmerksamen Archäologen kundgibt.

Dies soll auch der Zweck dieser bescheidenen Arbeit sein. Die altjüdische Ehe soll sich in allen ihren Phasen, teils in ihrem eigenen, teils im entlehnten Gewande, dem Leser darstellen und solchergestalt einen Blick nicht nur in die altjüdische, sondern auch zum Teil in die Eheverhältnisse anderer Kulturvölker damaliger Zeit gewähren.

Wir werden daher im Verlaufe dieser Arbeit neben der Darstellung altjüdischer Eheverhältnisse öfter auch jene der Griechen und Römer berühren und dadurch vielleicht ein kleines nicht zu verachtendes Schärflein zur Altertumskunde beitragen.

Kaposvár im Monat Dezember 1880.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Wesen und Zweck der Ehe.

Bei ganz rohen der Zivilisation noch ferne stehenden Völkern handelt der Mann blos nach dem Gesetze des Stärkern. Er ergreift das erste beste ihm gefällige Weib und befriedigt, selbst wider ihren Willen, seinen Geschlechtstrieb und das dieser Art gewonnene Weib wird dann seine Sklavin. (Maimunid. Isch. 1). Auf diese Art mögen einst die Göttersöhne sich ihre Weiber verschafft haben (Genesis 6, 2), und ebenso geschah der sabinische Raub der Römer, die eigentliche Ehe war damals noch ein ungeborenes Kind.

Erst mit beginnender Zivilisation wird der tierische Instinkt zu einem bessern Bewusstsein übergeführt. Der Mann will sich nicht mehr eine blosse Sklavin rauben und erzwingen, er will eine gleichfühlende teilnehmende Gefährtin gewinnen, und hierzu bedarf er der freien Einwilligung des Weibes oder wenigstens ihrer Angehörigen und hiermit war auch der erste Schritt zur eigentlichen Ehe gethan, welche, als eine zwischen Personen ungleichen Geschlechtes eingegangene Verbindung für die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, Übereinstimmung der zwei Kontrahenten verlangt.

So erhielten die Patriarchen Isaak und Jakob ihre Frauen (Genes. 24—29), ebenso Joseph die seinige (ibid.

41, 43) und ebenso Athniel die Tochter Kalebs (Richter 1, 13). Auch die Talmudisten hielten fest an diesem biblischen Herkommen und wollten durchaus keine Eheverbindung ohne Einwilligung des Weibes gestatten. (Kidusch. 41, 1.) Daher sie dem Vater, der orientalischen Sitte entgegen, die Verehelichung seiner kleinen unmündigen Tochter untersagten, weil diese vielleicht späterhin mit der Wahl des Vaters nicht übereinstimmen könnte (ibidem). Aber auch der ehelustige Mann durfte um keine Frau werben, bevor er sie gesehen und sie ihm gefallen hat (ibidem). *)

Ebenso konnte bei den Griechen und Römern die Ehe nur bei freiem Willen beider Beteiligten und mit Bewilligung des Vaters, wenn beide noch unter väterlicher Gewalt standen, stattfinden (Rupertus, röm. Altertümer — Schömann, griech. Altertümer). Selbst der Vormund musste seine Einwilligung erteilen, obwohl er die Verbindung nicht hindern konnte. Hier muss aber der Unterschied bemerkt werden, dass während bei den Römern die väterliche Gewalt nur mit seinem Tode oder mit dem Übergange seiner Tochter in die Manus ihres Ehemanns endete, bei den Juden nach den Satzungen der Talmudisten die Mündigkeit und Selbständigkeit des Weibes schon mit ihrem dreizehnten Lebensjahre eintritt (Ketub. 39, 1 — Kidusch. 79, 1). Von dieser Zeit an kann sie eigenmächtig über ihre Hand verfügen und wird ihre Einwilligung zur Ehe gefordert.

War auch, wie gesagt, mit der gesetzlich notwendigen Einwilligung des Weibes die Würde der Ehe um einen bedeutenden Schritt vorwärts gebracht, so wurde dieselbe von

---

*) Bei höheren Ständen fand auch zuweilen eine sogenannte Konvenienzheirat statt, ohne dass das Weib darum befragt wurde. So erhielt Joseph vom egyptischen König die Tochter des Oberpriesters zur Frau, und ebenso David von Saul die Königstochter als Preis seiner Tapferkeit. Jedenfalls war aber jede Willkür von Seiten des Mannes ausgeschlossen.

den Talmudisten doch nicht in ihrem ganzen moralischen Umfange, sondern sehr einseitig aufgefasst und gewürdigt.

Entsprechend dem Geiste des Altertums, besonders aber der mosaischen Gesetzgebung, welche jede menschliche Pflicht, jede staatliche oder soziale Notwendigkeit als einen Ausfluss des göttlichen Willens gelten liess, war den Talmudisten auch die Ehe nicht etwa eine auf gegenseitige Achtung und Liebe gegründete moralische Notwendigkeit, sondern blos ein strenges göttliches Gebot, das, einseitig genug und dem Bibeltexte widersprechend, blos den Mann verpflichtet (Jebam. 65, 2). Blos dem Manne sollte die Erhaltung des Menschengeschlechtes überhaupt, besonders aber die des jüdischen Volksstammes obliegen, das Weib hingegen nur als Mittel zur Erreichung jenes Zweckes dienen und, wie ein gewisser R. Hija sich sehr naiv ausdrückt, durch Schönheit, Anmut und Kindergebären ihre Aufgabe lösen (Ketub. 59, 2).

In dieser Beziehung standen die Juden den Römern wieder nahe, nur mit dem Unterschiede, dass diese, als eroberndes der Streiter benötigendes Volk, die Ehe offen dem Staatsinteresse unterwarfen, die Ehelosigkeit, gleich den Spartanern bestraften und die fruchtbare Ehe belohnten (Rupertus l. c.). Jene hingegen, der Staatsinteressen grösstenteils ermangelnd, legten der Ehe einen kosmopolitischen Zweck unter: „Die Welt sei nicht zur öden Wüste geschaffen, sondern um sie zu bevölkern“ (Jesaias 45, 18) sagen sie, überlassen Gott die Bestrafung der Ehelosigkeit (Kidusin 29, 2) und erlauben sich zur Beförderung der Ehe zuweilen mancher Zwangsmittel.

Bei der durch Gefühlsübereinstimmung zu Stande gekommenen Ehen bedurfte es keiner weitern Erörterungen und Bedingungen, alle Verhältnisse ordneten sich von selber ohne irgend eines Rechtspruches zu benötigen. Auch in der biblischen Zeit scheint dessen nicht nötig gewesen zu sein, weil hier, wie bei den homerischen Griechen, der Ehemann

unumschränkter Herr seiner Familie war und blos dem Richterspruche seines Gewissens Rechnung trug.

Ganz anders gestaltete sich das Wesen und der Charakter der jüdischen Ehe zur Zeit der Talmudisten. Sie wurde ein unter gewissen Bedingungen und Verpflichtungen abgeschlossener Vertrag zwischen Mann und Weib oder deren Verwandten. Trotz der oben erwähnten Berufung auf eine göttliche Verordnung und dem festen Volksglauben, dass die Ehen im Himmel geschlossen werden (Sota 2, 1), so war das Wesen der Ehe dennoch nichts anderes als ein Vertrag, dessen Bedingungen die zwei Kontrahenten unter sich feststellten und sehr naiv spricht sich darüber schon ein gewisser Talmudist R. Gidel aus: „Was gibst Du Deinem Sohne, was gibst Du Deiner Tochter?“ (Moed Kat. 18, 2). Auch den alten homerischen Griechen war der Glaube an eine höhere Bestimmung der Ehe nicht fremd (Odyssee XXI, 162) und doch waren auch dort die Ehen vertragsmässig (Schömann l. c.).

Denselben Charakter hatten die Ehen auch bei den Römern. Wohl sollten derselben, besonders bei dem Connubium der Patrizier, durch die Auspizien und die in Gegenwart des Pontifex maximus und Flamen dialis vollzogene Verbindung ein gewisser feierlicher religiöser Anstrich gegeben werden, sie blieb aber dessenungeachtet blos ein Vertrag, der unter den Parteien selbständig geschlossen und durch gewisse Rechtstitel befestigt wurde (Rupertus l. c.).

Dieser Gesichtspunkt von dem Charakter der von eigentümlichen religiösen Anschauungen getragenen bald als Gesellschafts- bald als Kaufvertrag sich darstellenden altjüdischen Ehe muss festgehalten werden, um alle sich ergebenden Erscheinungen und Verhältnisse richtig aufzufassen und zu würdigen.

Zweites Kapitel.

Qualification zur Ehe.

Dem bisher Gesagten zufolge hatte die altjüdische Ehe einen doppelten Zweck zu verfolgen, einen kosmopolitischen, die Erhaltung des Menschengeschlechtes überhaupt und die des reinen jüdischen Volksstammes insbesondere, und einen speziellen, durch die Vereinigung zweier Geschlechter nämlich die Lösung ihrer Lebensaufgabe zu erleichtern. Einem solchen Doppelzwecke zu entsprechen musste dafür gesorgt werden, dass durch die einzugehende Ehe auch ein gesunder kräftiger Menschenschlag erzeugt werde, und die in dieser Beziehung von der mosaischen Gesetzgebung gelieferten Grundzüge wurden späterhin von den Talmudisten bedeutend erweitert.

Vor allem sollten die zwei Beteiligten ein gewisses reifes, zeugungsfähiges Alter erreicht haben und zwar der Mann das 18. und das Weib das 12. Lebensjahr (Aboth 5. Abschnitt). Letztere sollte zwar schon, den klimatischen Verhältnissen gemäss, nach dem dritten Lebensjahre koitusfähig sein (Nida 44, 1), konzeptionsfähig wird sie aber erst im 12. Lebensjahre. Der Knabe könnte wohl schon im 13. Lebensjahre einen fruchtbaren Beischlaf ausüben, er sollte aber erst später den Ehebund schliessen, damit er sich vorher einen gewissen Grad von Wissen aneignen könne. Auch bei den Römern war zur Ehe ein bestimmtes Alter vorgeschrieben nnd zwar für den Mann das 14. und für das Weib das 12. Lebensjahr (Rup. l. c.).

Zur gesetzmässig giltigen Ehe war auch die vollkommene Gesundheit beider Parteien eine notwendige selbstverständliche Sache (siehe Jebam. 70, 1—79, 2—80, 1—112, 2). Körperliche oder geistige Gebrechen, als unfähig den erwähn-

ten Zwecken zu entsprechen, hinderten die Eheverbindung und bewirkten, die etwa schon eingegangene als eine nichtige zu erklären. Aus eben demselben Grunde war auch die Ehe mit dem unfruchtbaren Mannweibe (der sogenannten Ailonith), ungiltig (Jebam. 61, 2 — Bechor, 42, 2). Nicht minder war Eheeingang in eine Familie, in welcher irgend eine erbliche oder ansteckende Krankheit einheimisch war, streng verboten (Jebam. 64, 2). Auch bei den Römern war die Gesundheit der Beteiligten eine der Hauptbedingungen zur giltigen Ehe, damit ein gesunder Stamm auch gleiche Zweige treibe (Rupert. l. c. II, 26).

Zur Erhaltung eines gesunden und kräftigen Volksstammes war es auch geboten, dass keine Ehe zwischen nahen Verwandten stattfinde, weil hierdurch, wie jedem Arzte und Naturforscher bekannt ist, eine Entartung der Generation herbeigeführt wird. Bei den Griechen waren derlei Ehen wohl gesetzlich nicht verboten, aber im Volksleben, wie das Beispiel von Oedipus zeigt, verabscheut (Schömann l. c. — Od. X, 271). Indessen waren auf der Insel des Wundermannes Aeolus die Brüder und Schwestern alle miteinander vermählt (Odyss. X, 5). Bei den Römern hingegen war sie gesetzlich verboten (Rupert. l. c.).

Moses verbot aber nur die Ehe zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern und den in zweiter Linie Verschwägerten, mit der Schwester des Vaters oder der Mutter, der Frau und der Witwe des Oheims (Levit. 18). Die Talmudisten hingegen, aus ängstlicher Besorgnis der möglichen Übertretung der mosaischen Anordnung, erweiterten den Umfang des Verbotes auch auf entferntere Grade der Verwandtschaft (Jebam. 21. 1—2), welche Grenzen auch Maimunides beibehält, von Aschri aber ins Unendliche ausgedehnt werden (siehe Tor Eben haeser C. 15). Auch die christliche Kirche nahm ursprünglich die mosaischen Bestimmungen an, die spätere Geistlichkeit, wahrscheinlich ihren Einfluss um

so geltender zu machen, erweiterten dieselben bis zum vierzehnten Grade.

Um den jüdischen Volksstamm rein zu erhalten wurde ferner die von Moses bereits getroffene Verfügung späterhin bedeutend erweitert. Damit keine fremdartigen und unreinen Elemente in die jüdische Ehe gebracht werden, wurde jede Eheverbindung mit gewissen heidnischen oder überhaupt fremden Völkern, Proseliten, freigesprochenen Sklaven, mit unehelichen Kindern oder solchen von zweifelhafter Abstammung teils für immer und teils nur für bestimmte Grade aufs strengste verboten (Deuter. 23 — Jebam. 46; 75—78; Kidusch. 67, 73, 74; Nasir 23; Horioth 10). Auch bei den Römern wurde auf die Erhaltung eines ungetrübten Bürger- oder Patrizierblutes sehr strenge gesehen, der Bürger durfte keine Peregrina sowie die Senatoren keine Libertina ehelichen (Rupert. l. c.). *)

Auch eine gewisse moralische Qualifikation wurde bei jeder einzugehenden Eheverbindung nachdrücklich empfohlen. Jeder Mann sollte sich seine Zukünftige aus einer anständigen, angesehenen, in gutem Rufe stehenden, gebildeten Familie holen und das sittliche Betragen der zu Wählenden genau beachten. Wer eine unanständige Ehe eingeht, den fesselt Elias und Gott selber geisselt ihn (Kidusch. 70, 1), eine sinnige Allegorie, dass er dem einer solchen Ehe folgenden Geschicke nicht entgehen könne.

Noch weit mehr war der Priester in seiner Wahl beschränkt. Er durfte, ausser den bereits erwähnten, weder eine Geschiedene, noch der Leviratsehe Entbundene, noch eine in zweideutigem Rufe stehende Frau ehelichen. Dem Hohenpriester war sogar auch die Witwe versagt. Er durfte

*) Auch beim deutschen Adel wurde eine strenge Ahnenprobe angestellt um das für edler gehaltene Blut vor fremdartigen unreinen Elementen zu schützen.

blos eine unentweihte Jungfrau heimführen (Levit. 21 — Jebam. 20 — Kidusch. 77, 1).

Drittes Kapitel.

Die Zahl der zu wählenden Frauen.

Es ist ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete der Zivilisation, wenn auch in der Ehe eine gewisse Gleichheit der beiden Geschlechter hergestellt wird; wenn neben dem Manne als Erhalter und Beschützer der Familie auch die Würde der Frau als Ordnerin und Besorgerin des Hauswesens anerkannt wird. Ein solches gegenseitiges Ineinandergreifen kann aber nur da Platz greifen, wo die Eheverbindung blos zwischen einem Manne und einer Frau stattfindet, weil nur hier ein inniges Verschmelzen der Gefühle, eine gegenseitige herzliche Teilnahme an allen Freuden und Leiden des Lebens, sowie eine gemeinschaftliche Sorgfalt für die Erziehung der Kinder möglich ist. Indessen bietet das Altertum in dieser Beziehung so manche bemerkenswerte Abweichungen.

Bei den Römern, wie fast bei allen abendländischen Völkern war die Monogamie herrschend. Bei jenen, besonders zur Zeit der Republik, genoss die Frau, als Matrone, die höchste Achtung. Wer ihr auf dem Wege begegnete, musste ihr ausweichen; wer sie durch unziemliche Worte oder schamlose Handlungen beleidigte, war des Todes schuldig (Rupert. l. c.). Die Frauen nahmen Teil an den Schauspielen, sowie an den Gastmälern der Männer und nicht selten waren sie von nicht unbedeutendem Einflusse auf

Staatsangelegenheiten. Hier entsprach also die Ehe vollkommen ihrer Bestimmung.

Dasselbe finden wir auch bei den alten Germanen. Trotz ihrer Rohheit und Barbarei war bei ihnen die Monogamie einheimisch und eigentümlich war die höhere Stellung, welche bei ihnen die Frauen einnahmen. Man schrieb dem weiblichen Geschlechte sogar einen angebornen höhern Wert zu und sie übten nicht selten einen grossen Einfluss auf die Volksberatungen aus (Schlosser, Weltgeschichte IV.).

Hingegen ist bei den hochzivilisierten Griechen, trotz der herrschenden Monogamie, das Weib ganz in Schatten gestellt, und blos zum Kindergebären bestimmt. Während in Sparta dem Weibe ein auf Staatszwecke berechnetes männliches Treiben aufgezwungen wurde, lebte es in Athen in ihren von der Öffentlichkeit gänzlich abgeschlossenen Zimmern ohne alles Interesse für das Staatsleben. Dafür genossen aber die feingebildeten und liebenswürdigen Hetären der grössten Achtung und bildeten, wie späterhin in Frankreich, die Zirkel der angesehensten Männerwelt.

Bei den Orientalen hingegen finden wir von jeher mit wenigen Ausnahmen die Polygamie im möglichsten weiten Umfange herrschend, wo die Ehe mehr den Charakter eines dienstlichen Verhältnisses zwischen Mann und Weib hat. Der Mann ist in seinem Hause ein unumschränkter Despot, vor dessen Launen sich Alles beugen muss und die Frauen, einer gewissen Apathie verfallend, fühlen in ihren von der Welt abgeschlossenen Gemächern keinen andern Beruf als um die Gunst des Herrn zu wetteifern und gegenseitig zu intriguieren.

Moses, dem Gebrauche seiner Vorfahren und vielleicht auch dem ägyptischen Vorbilde folgend, liess auch bei seinem Volke stillschweigend die Polygamie bestehen und gestattete dieselbe nur nicht, wie in Ägypten, den Priestern. Die Zahl der gewählten, eigentlichen Frauen scheint aber

doch während der biblischen Zeit, im Allgemeinen zwei nicht überschritten zu haben (Genes. 29 — Sam. 1, 8), grösstenteils begnügte man sich mit einer einzigen Frau, welcher man, wenn es die Umstände erlaubten, Konkubinen beigesellte.

Die Stellung, welche die biblischen Frauen einnahmen, war wohl nicht so eingeschränkt wie bei den Orientalen überhaupt, aber auch nicht — etwa Debora, Ataljahu, Judith abgerechnet — hervorragend und das Ideal, welches Proverb. 31 entworfen wird, bezieht sich mehr auf die Verdienste einer der Hauswirtschaft emsig und erfolgreich vorstehenden Hausfrau und entspricht vollkommen dem Bilde einer römischen Matrone im Hause (Rupert. l. c.) ohne deren Stellung und Wirksamkeit ausserhalb desselben im entferntesten gleich zu kommen.

Auch zur Zeit der Talmudisten war die Polygamie, wenigstens gesetzlich nicht beanstandet. „Jeder Mann kann so viele Weiber ehelichen als er zu erhalten in der Lage ist", sagt der Talmudist Raba (Jebam. 68, 1). Es wird aber zugleich der wohlgemeinte Rat erteilt, nicht mehr als vier Weiber zu ehelichen, damit der Mann der ehelichen Pflicht Genüge leisten könne (ibidem 44, 1). Wie es aber scheint, ist weder von Rabas unbeschränkter Gesetzlichkeit noch von dem gutgemeinten Rate in der Wirklichkeit viel Gebrauch gemacht worden. In dem Talmud nämlich geschieht wohl öfters von der Frau aber niemals von den Frauen irgend eines Schriftgelehrten Erwähnung. Vielleicht war die von Zoroaster den Persern gebotene Monogamie nicht ganz ohne Einfluss auf das praktische Leben der Juden.

Aber die Stellung der Frauen zu jener Zeit war eine ganz eigentümliche. Von jedem wissenschaftlichen Unterrichte (Kidusch. 29, 2 — Sota 20, 1) sowie vom öffentlichen Umgange mit Männern ausgeschlossen (Kidusch. 82, 1) war

ihre Bestimmung ebenfalls keine andere, als Vermehrung der Kinderzahl und Versorgung des Haushaltes. Sie führte blos ein einfaches Stillleben für ihren Mann, der sie wohl achtungsvoll und schonend behandelte, aber keine besondere Zärtlichkeit für sie empfand. Dem öffentlichen Leben blieb sie fremd.

Eine dem Talmudisten eigentümliche allzu minutiöse, religiöse Ängstlichkeit lässt den Mann kaum die Freuden der Ehe geniessen. Vom Gesetze zur Ehe bemüssigt (Jebam. 65, 2) darf er sich seine Ehehälfte nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nur vorschriftsgemäss wählen (Kidusch. 70, 1) und grösstenteils eine Gattin, die er kaum kennt und die er von ihrem Vater oder ihren Verwandten erhandelt (Kidusch. 3, 12 — Ketub. 46, 2). Ist er dann zu ihrem Besitze gelangt, so darf er nicht zu viel mit ihr verkehren (Aboth Abschn. 1), noch ihre Umarmungen nach Belieben geniessen, sondern musste sich gewissen Zeitbestimmungen und Observanzen unterwerfen und als eine auferlegte Pflicht betrachten (Berach. 22, 1 — Ketub. 61, 2 — Nida 15, 2 — Nedar. 20, 2).

Berücksichtigen wir aber die Verhältnisse der damaligen Zeit, dass die Talmudisten, besonders die der spätern Generation, ohne jeden Sinn für staatliche Interessen oder Zustände, den grössten Teil ihrer Zeit dem Studium und der Observanz der Gesetze widmeten, dabei aber grossenteils mittelst Handarbeit ihren Lebensbedarf erschwingen mussten, so ist es kein Wunder, dass die damalige Polygamie grösstenteils nur auf dem Papier zu suchen war, in der Wirklichkeit aber selten oder gar nicht existierte, da die Erhaltung einer zahlreichern Familie, besonders nach Zerstreuung der Juden in alle Weltgegenden und ihre stets gefährdete Existenz, nicht so leicht war. Rabbi Gerson*) hätte daher vielleicht

*) Der gute R. Gerson muss ohne Zweifel der festen Überzeugung gewesen sein, dass, wie es auch der Talmud bekräftigt, mit Beginn des sechsten

nicht nötig gehabt, im 13. Jahrhundert den Bannstrahl gegen die Polygamie zu schleudern, da dieselbe ohnedies schon zu den Seltenheiten gehörte und seit dem Beginn des sechsten Jahrtausends, nach Erschaffung der Welt, wo die Wirksamkeit jenes Bannes ausser Kraft getreten ist, wenigstens im Abendlande nicht wieder vorkommt.

Viertes Kapitel.

Die Art der Brautwerbung.

Schon in der biblischen Zeit musste die Einwilligung des Vaters erkauft werden und zwar durch Geld (Deutr. 22, 29) oder durch irgend eine Dienstleistung wie Jacob und Moses (Genes. 29 — Exod. 3) oder durch irgend eine Kriegsthat wie Athniel und David (Richter 1, 13 — Sam. I, 18, 27). Ebenso erkaufte sich bei den homerischen Griechen der Mann das Weib von ihrem Vater durch ein Rind oder sonst wertvolle Sachen (Ilias XVI, 178—191 — XXII, 472 — Odys. VI, 159 — XI, 282), oder als Preis für den Sieg in einem vom Vater angeordneten Wettkampfe oder für eine sonstige That (Od. XI, 287).

Der im Oriente auch jetzt noch herrschende Gebrauch, sich die Tochter vom Vater zu erkaufen, war auch bei den Juden zur Zeit der Talmudisten gang und gäbe. Es war aber ein Unterschied, ob der Bewerber sich an den Vater oder die Verwandten wenden musste oder sich unmittelbar mit dem zu wählenden Mädchen verständigen konnte. Im

---

Jahrtausends die Messiaszeit eintreffen und dann in Palästina wieder die unbeschränkte Polygamie stattfinden werde.

ersten Falle wurde das Geschäft, nach dem obenerwähnten Ausspruch des R. Gidel, ganz vertragsmässig abgemacht, der Vater stellte seine Forderung, wahrscheinlich wenigstens f 50 (Deuter. 22, 29), die der Bewerber gewähren musste. Im zweiten Falle dürfte es, bei gegenseitiger, persönlicher Verständigung, jedem Mädchen gestattet gewesen sein, sich dem ihr gefälligen Manne auch ohne irgend einen Kaufpreis hinzugeben, wenn sie dadurch ihre Zukunft gesichert glaubte.*)

Hierin lag auch der grosse Unterschied zwischen Römer und Juden in Bezug auf Eheverhältnisse. Bei jenen blieb das Mädchen, so lange es unvermählt war, in väterlicher Gewalt und konnte auch so lange nicht über seine Hand verfügen, wodurch auch die Achtung wie die Würde der römischen Frauen in so hohem Grade erhalten wurde, weil der Vater gewöhnlich für angemessene Verbindungen besorgt war.**)

Bei den Juden hingegen, wo das Mädchen mit dem 13. Lebensjahre schon selbständig über ihre Hand verfügte, konnte jugendlicher Leichtsinn die nachteiligsten Folgen haben und die Sittlichkeit untergraben werden, was, wie es scheint, nicht gar so selten war. Einem solchen Übelstande möglichst vorzubeugen, haben die Talmudisten folgende Anordnungen getroffen:

---

*) Diese vielleicht etwas gewagte Meinung ist vielmehr in der Natur der Sache gegründet. Der Vater wird gewiss sein Recht möglichst vorteilhaft auszubeuten suchen und den Kaufpreis möglichst hoch bestimmen, das Mädchen hingegen, sich selbst überlassen, kann leicht verführt und zur Leichtfertigkeit veranlasst werden.

**) Vielleicht aus diesem Grunde liessen sich bei den homerischen Griechen auch die Söhne von ihren Vätern die Gattin wählen. So spricht Achilles als Agamemnon ihm seine Tochter als Versöhnungsmittel anträgt: „Peleus wird selbst mir eine Frau aussuchen." (Ilias IX, 394) und Menelaus führt seinem Sohne Megapenthes eine Gattin zu (Odyss. IV, 10).

Vor Allem musste bei der Brautwerbung eine gewisse Formalität beobachtet werden. Jedem Manne stand es frei, die Einleitung zur Eheverbindung oder zur Verlobung auf eine dreifache Weise zu treffen: mittelst einer, wenn auch noch so geringen Darangabe an Geld — wenigstens ein Denar — oder, in Ermangelung dessen, mittelst eines Schuldscheines, oder endlich mittelst des sofortigen ehelichen Aktes (Kidusch. 2, 1). Jede dieser Verlobungsweisen musste aber in Gegenwart zweier Zeugen geschehen (ibidem 65, 2), vor welchen der Mann laut in einer der zu Verlobenden verständlichen Sprache den Akt als den behufs der Eheverbindung erklärte (ibidem 6, 1). Die letztere Verlobungsweise wurde aber des Skandales und des möglichen Missbrauches wegen abgeschafft (ibid. 12, 2 — Jebam. 52, 1).

In jedem Falle, ob mittel- oder unmittelbar, mussten der Verlobung gewisse Besprechungen (Schiduchin) vorangehen (Kidusch. 12, 2), bei welchen die gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen festgesetzt wurden, und welche grösstenteils zu Gunsten des Weibes ausfielen, damit dieses vor jeder tyrannischen Willkür des Mannes gesichert werde.

Die erwähnten Verpflichtungen von Seiten des Mannes waren ungefähr folgende: Er musste seine Frau mit standesgemässer Kost und Kleidung versorgen und ihr vorschriftsgemäss beiwohnen,*) und ihr im Falle seines frühern Todes fl. 200 wenn sie bei der Verlobung noch ein Mädchen und

---

*) Im Traktate Ketub. 61, 2 wird die Zeit zum Genusse der ehelichen Umarmungen nach dem Stande und der Beschäftigung des Ehemannes zugemessen. Die meisten Gelehrten aber wollten, wie es scheint, dem Manne ein freieres Spiel zugestehen. (Vergleiche Nedar. 20, 2.) Die erwähnte Beschränkung scheint darauf beruht zu haben, die Manneskraft nicht allzuhäufig in Anspruch zu nehmen, daher auch in Athen die Zahl der Umarmungen auf monatlich dreimal gesetzlich (?) angeordnet ward (Schömann l. c.).

fl. 100 wenn sie damals eine Witwe war zusichern.*) Er musste ferner die Heilung ihrer Krankheit, ihre Auslösung aus einer etwaigen Gefangenschaft, sowie ihre standesgemässe Beerdigung auf seine Kosten besorgen. Endlich musste er seinem Weibe für den Fall seines frühern Todes den Witwensitz, seinen Töchtern bis zu ihrer Verehelichung die Versorgung und ihren Söhnen die Erbschaft der mütterlichen Morgengabe zusichern (Ketub. 46, 2 — 51, 1 — 52, 2). Von den erwähnten Punkten waren die ersten drei schon von Moses angeordnet (Exod. 21, 11), die übrigen zweckentsprechende Erweiterungen der Talmudisten.

Die Frau hingegen musste sich verpflichten, jede zur Haushaltung gehörige Handarbeit zu versehen, ihre sonst sich ergebenden Einkünfte, sowie den Genuss ihrer mitgebrachten liegenden Güter während ihres Lebens und dieselben nach ihrem frühern Tode als Erbschaft ihrem Ehemanne zu überlassen (Ketub. 59, 2 — 65, 2).

Jeder der oben angeführten Punkte war aber mit so vielen Kautelen überladen, dass der ziemlich reichhaltige Traktat Ketuboth dieselben kaum fassen konnte und daher oft genug die richterliche Dazwischenkunft beanspruchen mussten, so dass die Talmudisten selber gestehen müssen, „es gebe keine Heirat ohne Streitigkeiten".

---

*) Unter dem Titel „Donatio ante" oder „propter nuptias" war auch unter den Römern ein solches Geschenk gebräuchlich, um der Witwe eine sorgenfreiere Lebensexistenz zu sichern (Pauli Encyclop.).

Fünftes Kapitel.

Die Ausstattung der Braut und ihre Mitgift.

Da, wo der Mann durch religiöse oder staatliche Gebote bemüssigt ist, sich eine Ehegenossin zu suchen und heimzuführen, da sollte der ganze Akt blos auf seine Kosten geschehen, ohne dass er irgend eine Aussteuer oder Mitgift von Seiten der Braut beanspruchen dürfte. So war es auch, wie es scheint, bei den homerischen Griechen, und so war es auch späterhin in Sparta, wo alle Lebensverhältnisse der Bürger, folglich auch die der Ehe, den Staatszwecken untergeordnet waren und jede Mitgift von Seiten der Braut gesetzlich verboten war. Späterhin freilich, bei zunehmendem Wohlstande, wurde das lykurgische Gesetz nicht selten umgangen (Schömann l. c.).

Bei den Römern wurde der eigentliche Staatszweck mit einer juridischen Decke umhüllt. Damit die Frau nämlich einen rechtlichen Anteil an dem Besitztum des Mannes habe, mussten ihr ihre Angehörigen eine standesgemässe Mitgift geben, welche aber ihr Eigentum blieb und woran der Mann blos die lebenslängliche Nutzniessung besass (Rupert. l. c.).

Bei den alten Juden muss die biblische Zeit von der der Talmudisten unterschieden werden. In jener findet sich blos ein einziges Beispiel, dass die Braut irgend etwas ihrem Ehegatten zugebracht hätte. Athniel nämlich erhielt von seinem Schwiegervater ein Stück Ackergrund, welches er auf Bitten seiner Tochter noch um ein Stück vergrösserte (Richter 1, 15).

Hingegen verordneten die Talmudisten — wahrscheinlich als eine Nachahmung des griechischen und römischen Gebrauches — aber ihrem zarteren Humanitäts- und Billigkeitssinn gemäss modifiziert, dass der Vater seiner Tochter

eine standesgemässe Aussteuer an Kleidungsstücken, welche wenigstens einen Wert von fl. 50 zu betragen habe, geben müsse (Ketub. 66, 1). Ein derartiges Minimum war auch der ärmeren Klasse ermöglicht und musste für eine arme Waise sogar aus der Gemeindekasse bestritten werden (ibid.). Dem Bräutigam stand es indessen frei, auf die Ausstattung zu verzichten, dann musste er aber die Braut noch im elterlichen Hause mit den angemessenen Kleidungsstücken versehen (ibidem).

Was die Mitgift betrifft, so wurde dieselbe der freien Übereinkunft zwischen den Eltern der Brautleute überlassen und wahrscheinlich nach dem beiderseitigen Vermögensstande bemessen wie es den Worten des erwähnten R. Gidel zu ersehen ist (Ketub. 102, 2 — Moëd Kat. 18, 2).

Die Mitgift konnte sowohl aus baarem Gelde als auch aus sonstigen beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, und wurde dem Manne zur lebenslänglichen Nutzniessung übergeben. Es stand ihm aber frei, dieselben zu veräussern und dafür reichlichern Nutzen bringende Grundstücke zu kaufen (Ketub. 46, 2 — 79, 1 und 2).

Wie wir sehen, blieb die Mitgift bei den Juden ebenso wie bei den Römern, Eigentum des Weibes, der Mann hat nur als Teilersatz für die zur Erhaltung des Weibes nötigen Auslagen, die Nutzniessung derselben. Nach dem Tode des Mannes oder nach etwa stattgefundener Scheidung erhielt das Weib wieder alles Zugebrachte zurück.

Sechstes Kapitel.

Hochzeit.

Die Hochzeit war von jeher ein freudiges Familienfest, an dem nicht nur die Verwandten und Freunde des Brautpaares, sondern oft auch sämtliche Bewohner des Ortes Teil nahmen (Genes. 29, 22). Die dieses Fest begleitenden Feierlichkeiten waren je nach den Zeiten und den Nationalitäten, wie auch gegenwärtig sehr verschieden.

Die Spartaner, wie in allen ihren Eigenheiten, waren auch hierin Sonderlinge. Bei ihnen konnte von irgend einer Vermählungsfeierlichkeit durchaus nicht die Rede sein. Nach geschehener Verabredung zwischen den beiderseitigen Eltern entführte der Bräutigam seine Braut aus der Mitte ihrer Gespielinnen, brachte sie zu irgend einer verwandten Frau, welche ihr das Haar abschnitt und in das Brautgemach führte, wo sie der junge Ehemann nur verstohlenerweise besuchen durfte (Schömann l. c.).

Bei den übrigen Griechen, wie fast bei allen alten orientalischen Völkern, wurde jede Hochzeit mit gewissen Feierlichkeiten begangen. Braut und Bräutigam nahmen am Hochzeitstage ein Bad, gingen dann in den Tempel irgend einer Gottheit, um sich deren Segen zu erbitten, bei welcher Gelegenheit sie auch eine abgeschnittene Haarlocke opferten. Im Hause der Braut wurde dann ein reichliches Gastmahl gehalten und Abends führte man die Braut unter Fackelschein, Musik und Tanz in die Wohnung des Bräutigams, wo der Braut ebenfalls die Haare abgeschnitten wurden. Bei dem ganzen Vorgange hatte der Priester durchaus keine Funktion (Schömann l. c.).

Feierlicher, von vielen abergläubischen Zeremonien begleitet, wurden bei den Römern die Hochzeiten abgehalten.

Entkleidet ihrer bisherigen Gewänder und Schmucksachen, welche den Göttern geweiht wurden, trug die Braut einen sie umhüllenden roten Schleier, ein weisses Gewand umgürtet von einer Zona, geschürzt in den Nodus herculeus, den der Bräutigam löste. Mit freien aufgelösten Kopfhaaren ging es in den Tempel, wo nach vollbrachten Opfern das Brautpaar auf ein Lammfell gesetzt wird. Nun erst ging es unter Fackelschein und Musik in die mit Blumengewinden geschmückte Wohnung des Bräutigams, wo abermals abergläubische Zeremonien stattfanden. Den Schluss machte hier ein reiches Gastmahl, nach dessen Beendigung die Neuvermählten unter fröhlichen, oft leichtfertigen Gesängen von den Matronen in das Brautgemach geführt wurden (Rupert. l. c.).

Viel einfacher und ohne jedes zeremonielle Gepränge waren die Hochzeiten bei den alten Germanen. Nach stattgehabter Verabredung zwischen den Eltern der zu Verlobenden sendete der Bräutigam seiner Zukünftigen nebst einem Rindergespann irgend eine Waffe, wofür er von dieser als Gegengeschenk ebenfalls eine Waffe nebst einem Schlachtrosse erhielt. Diesem Tauschgeschäfte folgte ein fröhliches Gastmahl, womit der ganze Akt zu Ende ging.

Bei den alten Juden findet sich bis zur Zerstörung des ersten Tempels nirgends eine Andeutung über die Art und Weise wie bei ihnen die Hochzeiten begangen wurden. Wahrscheinlich war auch bei ihnen wie überall, wo die Polygamie herrscht, jener Akt sehr einfach und ohne alles Gepränge. Nach erhaltener Zusage von Seiten der Brauteltern, welcher wahrscheinlich ein tüchtiger Familienschmaus folgte, führte der Bräutigam die Braut in seine Wohnung und damit war die Hochzeit zu Ende. Von irgend einer priesterlichen Mitwirkung geschieht nirgends einer Erwähnung. Erst nach dem babylonischen Exil, nachdem die Juden mit den Sitten und Gebräuchen anderer Kulturvölker damaliger Zeit näher bekannt wurden, erhielten auch bei

ihnen die Hochzeiten ein etwas feierliches, zeremonielles Gepränge.

Nach geschehener Verlobung wurde dem Brautpaare, als eine Nachahmung der persischen Sitte (Esther 2, 12) zur Besorgung der Ausstattung ein volles Jahr — war die Braut eine Witwe nur ein Monat — Zwischenzeit eingeräumt (Ketub. 57, 1). Nach abgelaufener Vorbereitungszeit wurde der Hochzeitstag festgesetzt und zwar bei einer Jungfrau der Mittwoch, bei einer Witwe der Donnerstag (Ketub. 2, 1). Der Erstere deswegen, damit, wenn gegen die eingegangene Eheverbindung irgend eine Klage stattfinden sollte, dieselbe sogleich dem gewöhnlich am Donnerstag tagenden Gerichte vorgelegt werden könne (ibidem).

Am Tage der Hochzeit wurde die Braut, deren Kopfhaare aufgelöst und frei herabhingen (Ketub. 15, 2), mit einer seidenen oder sonstigen schleierartigen Hülle umgeben (ibidem), in welcher sie in das Haus des Bräutigams, der noch heute in Arabien und Persien herrschenden Sitte gemäss, getragen oder geführt wurde (M. Brück phar. Volkssitten). Man suchte die Braut aufzuheitern und zu belustigen, vor derselben her zu tanzen und ihr schmeichelhafte Worte zuzurufen, ja sie sogar auf den Armen umherzutragen, was auch zu thun die angesehensten Gelehrten sich nich scheuten (Ketub. 17, 1). Ob der Brautzug auch von Musik begleitet war, ist wohl nirgends angedeutet, aber sehr wahrscheinlich, da die meisten Völker sich ihrer bei solcher Gelegenheit bedienten. Der Braut wurde an diesem Tage mit der grössten Ehrenbezeugung begegnet, alles musste dem Brautzuge ausweichen, selbst ein Leichenzug. Ja sogar König Agrippa erzeigte derselben unter allgemeinem Beifalle diese Ehre (ibidem).

An manchen Orten wurden von der Braut geröstete Fruchtähren unter die Kinder verteilt (ibid. 15, 2), an ande-

ren wieder kleine mit Fischchen gefüllte Netze oder Stücke rohen Fleisches hingeworfen und manche liessen auch reichlich Wein und Oel fliessen (Semach. Abschn. 8). Nach Zerstörung des Tempels wurde dem Bräutigam, als Zeichen der Nationaltrauer, etwas Asche auf den Kopf gestreut (Batra 60, 2).

War die Braut in der Wohnung des Bräutigams angelangt dann musste Letzterer in Begleitung der mitgekommenen Gäste, deren wenigstens zehn sein mussten, gewisse Gebetsformeln hersagen und dann sämtliche Gäste zu dem bereit gehaltenen Gastmahle einladen (Ketub. 7, 2). Um dem ganzen Akte der Verehelichung einen gewissen religiösen Anstrich zu geben wurden auch schon bei der Verlobung von allen Beteiligten gewisse Gebete verrichtet (ibidem).

Nach diesem verfügte sich das Brautpaar in ein besonderes Gemach um da die erste gegenseitige Bekanntschaft zu machen (ibidem 42, 1), von wo aus sie sich dann in Begleitung zweier Brautführer in das mit vielen verschiedenartigen Früchten ausgeschmückte Brautgemach (Semach. l. c.) begaben, und wo sie von ihren Begleitern, etwa eintretender Eventualitäten wegen, überwacht, die ersten Umarmungen genossen (Semach. l. c.). Dieser höchst unschickliche wie unsittliche Gebrauch war übrigens nicht überall eingeführt und wurde selbst da, wo er bestanden, nachdem R. Akiba die unliebsame Erfahrung über geschehenen Missbrauch gemacht hatte, bald aufgehoben (Traktat Kalla).

Nach dem Hochzeitstage musste der junge Ehemann seiner jungen Ehehälfte, wenn sie eine Jungfrau war, volle sieben und wenn Witwe drei Tage zu deren Erheiterung widmen, an jedem Tage seine ihn besuchenden Freunde, Verwandte oder sonstige Bekannte mit Speise und Trank bewirten und bei jedem neuen Besuche die oben erwähnten Gebete verrichten (Ketub. 7, 1—2).

Während der ganzen Flitterwoche erhielt der Neuver-

mählte von seinen Freunden allerlei Geschenke zur Bestreitung der Hochzeitskosten, welche Gaben gewissermassen nur als ein Anlehen betrachtet wurden und die er bei sich ereignenden ähnlichen Gelegenheiten zurückerstatten musste (Batra 144, 2).

Wie überall, bei vorherrschender Polygamie, im Oriente war auch bei den damaligen Juden, wie die Ehe überhaupt so auch die Hochzeit nur ein bürgerlicher Familienakt, wobei weder ein Priester noch sonst irgend ein Religionsverweser irgend eine Funktion zu versehen hatte. Alles wurde in der Familie beschlossen und ausgeführt ohne irgend eine kirchliche Weihe zu beanspruchen.

Siebentes Kapitel.

Häusliche Verhältnisse.

Im Hauswesen der alten Juden begegnen wir im allgemeinen dem in der Bibel angedeuteten patriarchalischen Leben. Mann und Weib leben gemütlich und friedlich zusammen und fühlen unaufgefordert, was sie sich gegenseitig und dem gemeinsamen Hauswesen schuldig sind.

Wenn Achilles sagt: „Jeder wackere und verständige Mann hält sein Weib wert und sorgt für sie“ (Ilias IX, 341), so spricht auch der Talmud: „Wer seine Frau so wie sich selber liebt und mehr noch diese achtet und ehrt, der hat die Glückseligkeit im Hause“ (Jebam. 62, 2).

Andrerseits trug auch die vernünftige und emsige Frau vieles dazu bei, sich die Liebe und Achtung ihres Gemahls zu erwerben, wovon der Dichter (Proverb. 31) ein schönes Bild

entwarf. Aber auch dem trefflichen Homer schwebte ein solches Bild vor. „Guter Verstand und Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten," sagt er, „werden neben der Schönheit, als die schätzbaren Vorzüge gerühmt, wodurch die Frau ihrem Manne zu einer geehrten Gemahlin wird (Ilias XXI, 460 — Odyss. III, 380, 451).

Indessen scheint das stille sich genügende patriarchalische Familienleben im Laufe der Zeit etwas gelockert worden zu sein, und durch anderweitige fremdartige Einflüsse die frühere Innigkeit verloren zu haben. Die Talmudisten fanden es daher zweckmässig, so wie in allen andern Lebensverhältnissen der Juden auch in dieser Beziehung bestimmte Normen festzusetzen und verordneten daher:

Der Mann muss seine Frau mit allen nötigen und anständigen Kleidungsstücken, mit bequemer wohleingerichteter Wohnung, mit standesgemässen Putz- und Schmucksachen, sowie mit einer im Elternhause gewohnten Kost und endlich mit einem gewissen Taschengelde versehen (Ketub. 64, 2). Ist er aber so arm, dass er durchaus ausser Stande ist, das Entsprechende zu leisten, dann kann er gerichtlich zur Scheidung verhalten werden (ibid. 65, 2).

Für alle diese Leistungen des Ehemannes musste die Frau alle damals üblichen häuslichen Handarbeiten, als Fruchtmalen, Backen, Kochen, Waschen, Wollspinnen, Weben und das Kindersäugen versehen (ibidem 59, 2). Ausserdem musste sie eigenhändig ihrem Ehegatten den Wein zum Getränke üblicherweise mit Wasser mischen, die Betten zum Lager bereiten und ihm Gesicht und Hände waschen.

Bringt aber die Frau eine hinreichende Anzahl von Sklavinnen mit ins Haus, oder will sie auf die Verpflegung von Seiten ihres Mannes verzichten, dann kann sie sich von jeder häuslichen Arbeit befreien, aber der drei letzterwähnten eigenhändigen Leistungen kann sie sich keinesfalls entschlagen (ibid. 61, 1). Dass der Ehemann durch Anschaf-

fung von Sklavinnen seine Ehehälfte freiwillig von jeder Handarbeit entlasten könne, versteht sich von selbst. Aber ihr einseitig die Arbeit zu erlassen und dafür die Verpflegung zu entziehen, darf nicht stattfinden, weil die Frau das ihr Nötige vielleicht doch nicht erschwingen könnte (Maim. Isch. 11, 2).

Um die Manneskraft dauernd zu schonen und zu erhalten, wurden in Athen die ehelichen Umarmungen im allgemeinen gesetzlich auf drei des Monats bestimmt (Schömann l. c.), bei den alten Juden hingegen finden wir in dieser Beziehung weniger sanitäre Berücksichtigung als vielmehr Bestimmungen, welche den individuellen Verhältnissen, Beschäftigungen und Neigungen entsprechen (Ketub. 61, 2).

Die Erziehung der Kinder scheint im allgemeinen gemeinschaftlich gewesen zu sein. Bis zu ihrem fünften Lebensjahre blieben die Kinder ausschliesslich unter Pflege der Mutter, welche sie, die Knaben nämlich, in die Schule beförderte (Aboth 6. Abschn.). Die spätere Erziehung musste der Vater als eine seiner heiligsten Pflichten besorgen (Kidusch. 29—30).

Die Frau konnte sich ungehindert im Freien und in Gesellschaften bewegen, nur durfte sie keine Veranlassung zu Verdächtigungen in Bezug auf ihre Sittlichkeit und eheliche Treue geben. Deswegen war auch jeder Mann verpflichtet, jeder ihm öffentlich begegnenden Frau mit der grössten Anständigkeit und Unverfänglichkeit zu begegnen (Berach. 61, 1).

Achtes Kapitel.

Ehebruch.

Der Ehebruch war bei den Griechen nur dann strafbar, wenn er ohne Vorwissen des Ehemannes geschah. In solchem Falle stand es dem Manne frei, entweder beide Ehebrecher zu töten oder den männlichen zu fesseln und von demselben ein beliebiges Lösegeld zu erpressen. Die Frau wurde sofort verstossen und sie trug lebenslänglich die Schmach und Verachtung mit sich herum.

Mit Vorwissen des Mannes hingegen war der Ehebruch nicht gesetzwidrig, ja sogar volkstümlich. Nicht nur behalfen sich mehrere Brüder mit einer Frau, sondern nicht selten wählte sich ein alter geschwächter Ehemann für seine Frau einen jüngern kräftigern Stellvertreter, oder er gewährte einem guten Freunde aus blosser Gefälligkeit den nahen Umgang mit seiner Frau, ja er konnte dieselbe sogar jedem Nichtbürger überlassen, ohne dass es unerlaubt oder schimpflich gewesen wäre (Schömann l. c.).

Auch bei den Römern war während der Zeit der Republik kein Gesetz über Ehebruch gegeben, sondern jeder Mann nahm sich das Recht, seine Frau, wenn er sie bei der That ertappte, ohne weiteres zu töten und an dem Ehebrecher beliebige Rache zu nehmen. Sogar der Vater der Frau durfte es sich erlauben, in einem solchen Falle beide Ehebrecher zu töten. Wurden aber die Schuldigen nicht bei der That ertappt, so hielt der Mann ein Familiengericht, verstiess die Frau und überliess dem Gerichte die Entscheidung über das Vermögen der Frau (Pauli Real-Enzyklopädie).

Als aber unter den Kaisern die Demoralisation allzusehr überhand nahm, da wurden strengere Gesetze verordnet, ja sogar die Todesstrafe über den Ehebruch verhängt (Pauli l. c.).

Auch bei den alten Germanen stand es dem Ehemann frei, die zwei Ehebrecher eigenhändig zu töten, was er auch und zwar auf eine rohe barbarische Weise vollzog, indem er beide in eine Grube zwischen Dornen legte und durchstach.

Bei den alten Juden war ebenfalls bei offenkundigem oder bei der That ertapptem Ehebruche das Todesurteil über die zwei Verbrecher ausgesprochen, aber nicht durch die Hand des beleidigten Ehemannes, sondern durch die Handhaber des Gesetzes (Deuter. 22). Aber nicht nur den Ehebruch mit einer bereits verehelichten Frau, sondern sogar den mit einer blos Verlobten traf ein solches Strafgericht (ibidem), weil diese schon als ein unantastbares Eigentum ihres Verlobten betrachtet wurde.

Schon der blosse Verdacht auf eine begangene Untreue des Eheweibes wurde vom Gesetze streng geahndet. Leugnete die Verdächtigte die Thatsache, dann wurde sie gleichsam auf den Pranger gestellt und erhielt den ekelhaften Probetrank (Num. 5), gesteht sie hingegen das Vergehen, dann wurde sie von ihrem Manne gerichtlich geschieden und ist der ihr sonst zukommenden Morgengabe gänzlich verlustig (Sota 7, 1).

Dem mosaischen, der Willkür eines eifersüchtigen Ehemannes Thür und Thor öffnenden Gesetz wurden späterhin von den Talmudisten bedeutende zweckmässige Schranken gesetzt. Der Ehemann konnte nur dann als Kläger auftreten, wenn er in Gegenwart zweier Zeugen seinem Weibe den Umgang mit einem gewissen Manne untersagt hatte (Sota 2, 1) und sie dennoch, nach Aussage zweier Zeugen, einen solchen Umgang und zwar auf verdachterregende Weise fortgesetzt hat. Ferner konnte der Ehemann nur dann über die verdächtige Treue seines Weibes klagen, wenn er selber ein makelloses Vorleben geführt hatte (Sota 27, 2). Um zugleich auf den Leichtsinn des Weibes gewissermassen einen

moralischen Druck auszuüben, durfte sie keinesfalls mit ihrem Verführer in eheliche Verbindung treten (ibid. 27, 2).

Nach der mosaischen Anordnung war die Prozedur bei dem mutmasslichen Ehebruche ganz einfach. Der Ehemann führte die verdächtigte Frau zum Priester, dieser begleitete sie in das Stiftszelt, entblösste ihr das Kopfhaar, bereitete ein Mehlopfer, sowie den Probetrank und gab denselben unter gewissen vorbereitenden Worten der Frau zu trinken (Num. 5).

Viel umständlicher war dieser Vorgang späterhin, zur Zeit des noch bestehenden Tempels. Der Kläger musste vor Allem seine Klage vor den Ortspriester bringen, welcher das Ehepaar unter Begleitung zweier zuverlässiger Männer nach Jerusalem vor das hohe Gericht schickte. Dort suchte man das Weib mittelst gütiger und drohender Vorstellungen zum Geständnis ihres Fehltrittes zu bewegen (Sota 7, 1).

Gestand sie nichts, dann wurde sie in den Tempelhof gegen das Nikanorthor zu geführt, wo ihr ein Priester den Brustteil ihres Kleides herabriss, ihr Kopfhaar entblösste, jedes Schmuckes entledigte, ihr einen, das zerrissene Kleid zusammenhaltenden Strick um den Leib band, und sie in diesem Zustande dem Zudrange der neugierigen Menge aussetzte (ibidem). Nun erst wurde das Mehlopfer und der Trank bereitet und Letzterer der Frau zum Trinken gereicht.

Indessen konnte die Frau zu dieser Prozedur nicht gezwungen werden. Wenn sie ihre Unschuld behauptete und den Probetrank verweigerte, dann ward sie einfach von ihrem Manne geschieden und ihrer Morgengabe verlustig erklärt. War aber die Beschwörungsformel bereits geschrieben und in den Trank hineingemischt, dann war sie gezwungen, zu trinken (Sota 20, 1).

Wie bei den Römern scheint auch bei den Juden in der späteren Zeit die Sittenlosigkeit zugenommen und die

Ehebrüche häufiger geworden zu sein, die ganze erwähnte Prozedur wurde daher eingestellt (ibidem 47, 1).

Neuntes Kapitel.

Ehescheidung.

Da wo die Ehe blos ein staatliches oder weltbürgerliches Institut ist, und nur die Kindererzeugung zum Zwecke hat, da muss die Auflösung derselben, sobald sie nicht mehr jenem Zwecke zu entsprechen vermag, leicht gestattet sein, daher auch jede kinderlose Ehe zu ihrer Scheidung volle Berechtigung findet.

Daher fand sie bei den Griechen, besonders in Sparta, so häufig statt und konnte sowohl von Seiten des Mannes als der Frau ausgehen. Ersterem legte das Gesetz durchaus kein Hindernis in den Weg, er konnte seine Frau ohne viele Umstände wegschicken, musste derselben aber ihr Zugebrachtes zurückgeben oder es mit 9 Obolen von der Mine monatlich verzinsen. Die Frau hingegen musste ihre mit Gründen belegte Scheidungsschrift dem Archon eigenhändig überreichen und das Urteil abwarten. Bei beiderseitiger Übereinstimmung konnte die Ehe sofort aufgelöst werden (Pauli l. c.).

So wie es bei den Römern zweierlei Ehen gab, eine strenge und eine freie, so war auch die Scheidung eine zweifache. Äusserst selten kam eine Trennung der erstern vor. Dieselben Feierlichkeiten und Opfer, welche bei Schliessung der Ehe stattgefunden hatten, wurden auch hier gebraucht und ebenso notwendig die Gegenwart des Priesters. Priesterehen, immer nach erster Art geschlossen, scheinen unauflösbar gewesen zu sein.

Die Scheidung der freien Ehen war wohl gesetzlich gestattet, kamen aber wegen der Heiligkeit des Ehebandes und des moralischen Sinnes der ersten Römer ebenfalls selten vor, so dass die erste in Rom wegen Kinderlosigkeit stattgehabte Ehescheidung erst im 523. Jahre nach Erbauung der Stadt vorgekommen ist. Gegen das Ende der Republik und mit Zunahme der Sittenlosigkeit wurden die Ehescheidungen auch in Rom häufiger und willkürlicher (Pauli l. c.).

Die Formel der Ehescheidung war gewöhnlich, dass der Mann zur Frau sagte: „Res tuas tibi habeto“ (redde meas) und „agito“ — „Nimm Dir Deine Sachen und gehe“ — (Dieser Formel geschieht auch im Talmud — Ketub. 82, 2 — Erwähnung). Die Scheidung geschah auch dadurch, dass der Mann seiner Frau den strikten Befehl erteilte, sein Haus zu verlassen, oder dass er ihr die Hausschlüssel abnahm, oder die Tabulas nuptiales zerbrach. Jede dieser Formen konnte der Mann sich unmittelbar oder mittelst eines hierzu Beauftragten bedienen.

Auch bei den alten Juden konnte die Ehescheidung ohne besondere Schwierigkeiten vor sich gehen. In der biblischen Zeit genügte es, wenn das Weib die Gunst ihres Mannes verlor, dass er irgend eine Blösse an ihr entdeckt hatte (Deuter. 24), er überreichte ihr ohne alle Zeremonien einen Scheidebrief und sie konnte einen andern Mann ehelichen. Sie war demnach ganz der Willkür ihres Mannes preisgegeben. Dasselbe Verhältnis scheint auch in den ersten Zeiten der talmudischen Entwickelung stattgefunden zu haben. Dem berühmten Schriftgelehrten Hillel zufolge konnte die Scheidung schon dann stattfinden, wenn die Frau die Speisen verdorben hat, und R. Akiba will die Scheidung erlauben, wenn dem Manne eine andere Frau besser als die seinige gefällt (Gittin 90, 1). Jedenfalls war bei der Scheidung blos der Wille des Mannes massgebend, der der Frau ward durchaus nicht beachtet (ibidem 49, 2).

Indessen, Dank dem Humanitäts- und Billigkeitsgefühle der spätern Talmudisten, geschahen die Ehescheidungen doch nicht so häufig als man dem Obigen zufolge glauben sollte. Schon bei Schliessung der Ehe musste der Mann seinem Eheweibe, wie bereits oben erwähnt, eine für die damalige Zeit nicht unbedeutende Morgengabe verschreiben, damit er sie nicht leichtsinniger Weise wegschicken könne (Ketub. 82, 2).

Auch liess der die jüdische Ehe umgebende religiöse Nimbus, sowie die im allgemeinen verdiente Achtung, in welcher die Frauen standen, nicht so leicht den Entschluss zu einer Scheidung aufkommen. Es mussten demnach besondere und triftige Gründe von der einen oder der andern Seite vorgebracht werden, um das Gericht zur Genehmigung und Ausführung einer Ehescheidung zu bestimmen.

Der Mann konnte nur unter folgenden Umständen auf eine Scheidung dringen: 1. Wenn er nach der Vermählung irgend einen Leibesfehler an der Frau oder deren Unfähigkeit zum Beischlafe entdeckt oder erfahren hat, dass sie mit ehewidrigen Gebilden belastet ist (Ketub. 72, 2); 2. Wenn sie in der Führung des Hauswesens oder sonst gegen die jüdischen Gesetze verstösst (ibidem 72, 1); 3. Wenn sie ein auffallend unsittliches unanständiges Leben führt (ibid.), oder gar des Ehebruches überführt wird; 4. Wenn sie ihre Schwiegereltern in Gegenwart des Mannes beschimpft oder flucht (ibid.), wenn sie eigensinnig die eheliche Pflicht verweigert und endlich 5. wenn er mit der Frau seit 10 Jahren kinderlos verlebt und dadurch den Ehezweck verfehlt hat (ibid. 77, 1). In solchem Falle war auch in Sparta vom Gesetze die Scheidung geboten, weil hier besonders hierdurch der Staatszweck verfehlt wurde (Schömann l. c.).

Der Frau steht andrerseits das Recht zu unter folgenden Umständen die Scheidung zu verlangen: 1. wenn der Mann ihr die ehelichen Pflichten versagt (Ketub. 70, 1); 2. Wenn er sie tyrannisch behandelt, ihr jede freie Bewegung oder jeden

Unterhalt versagt (ibidem); 3. wenn der Mann nach der Verehelichung in eine ekelhafte oder ansteckende Krankheit verfallen ist, oder ein ekelhaftes, verachtetes Gewerbe ergriffen hat (ibid. 77, 1); 4. Wenn der Mann sich eines Verbrechens wegen flüchten muss und sie demselben nicht folgen kann oder will, und endlich 5. wenn er zur ehelichen Pflicht unfähig ist (Nedar. 90, 2).

Hier muss noch der Unterschied bemerkt werden, dass, wenn die Frau gegründete Ursachen hatte, die Scheidung zu fordern, sie nebst ihrem Zugebrachten auch die ihr zugesagte Morgengabe beanspruchen konnte. Ging aber die gesetzliche Scheidung auf Ansuchen des Mannes vor sich, dann war die Frau grösstenteils der Morgengabe verlustig. Es versteht sich von selbst, dass wenn die Scheidung auf friedlichem Wege unter beiderseitiger Einstimmung geschah, die Frau keinerlei Verluste zu tragen hat.

War endlich die Gesetzmässigkeit der vorzunehmenden Ehescheidung schon entschieden, so war noch ihre Ausführung mit mancherlei Klauseln und ins Kleinliche getriebenen Formalitäten verbunden, um den Betreffenden Zeit zu lassen sich vielleicht noch eines Andern zu besinnen. Das zur Vornahme der Scheidung bestimmte Gericht versuchte nochmals eindringlich mittelst sozialer, moralischer und religiöser Vorstellungen den ganzen Akt rückgängig zu machen.

Wollte dies aber nicht gelingen, so wurde noch die letzte Verzögerung versucht. Ein eigens hierzu befugter und befähigter Schreiber wurde herbeigerufen, welcher in Gegenwart zweier Zeugen den nach althergebrachter Form in aramäischer Sprache abzufassenden Scheidebrief unter allerlei Formalitäten und den kleinlichsten Kautelen zu schreiben hatte. Nun übergab der Mann oder sein Bevollmächtigter der Frau oder ihrem Bevollmächtigten den von den Zeugen unterfertigten Scheidebrief und die Scheidung war vollzogen.

Zehntes Kapitel.

Die Levirathsehe.

Es lag unstreitig in der Absicht der mosaischen Gesetzgebung die Einteilung und Grenzbestimmung des zu erobernden Landes nach Anzahl der zwölf Volksstämme für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten, daher verordnete Moses, dass die sogenannten Erbtöchter — nach Ableben des Vaters ohne männliche Erben — nur ihre Stammesgenossen ehelichen sollen, damit das Stammvermögen nicht entfremdet werde (Num. 36).

Auch bei den Griechen finden wir dasselbe Gesetz. Die Erbtöchter mussten von den nächsten Verwandten geehelicht und deren Vermögen in Empfang genommen werden, damit das Familienvermögen zusammengehalten werde. Einer der aus solcher Ehe gezeugten Söhne erhält das von der Mutter mitgebrachte Besitztum als Erbteil, damit so das Haus des Grossvaters wieder hergestellt und fortgesetzt werde (Schömann l. c.).

Einzig in ihrer Art war aber die mosaische Anordnung in Betreff der Levirathsehe. Nicht blos den Grundbesitz, sondern auch die Witwe des kinderlos Verstorbenen betrachtete Moses als ein nicht zu entfremdendes Familiengut, beide sollten zugleich in die Hände des nächsten Agnaten übergehen, damit auch in einem solchen Falle das Haus des Verstorbenen aufrecht werde. In erster Reihe traf die Verpflichtung die Brüder des Verstorbenen (Genes. 38, 8 — Deuter. 22), in deren Ermangelung die nächsten Verwandten hierzu verpflichtet waren (Ruth 4).

So lange eine derartige Witwe noch in der Erwartung stand, von irgend einem der Verwandten ihres verstorbenen Mannes heimgeführt zu werden, wurde sie nicht nur als ein

Familienerbgut, sondern vielmehr als die Verlobte des Agnaten angesehen und als solche war sie auch allen obenerwähnten Eventualitäten unterworfen. Alle jene Umstände, welche die Ehe überhaupt unmöglich und die bereits eingegangene ungiltig oder auflösbar machten, fanden auch hier ihre Geltung und konnten die Verpflichtung der Agnaten aufheben. Wie gesagt, die nächsten Verwandten kamen immer zuerst an die Reihe, und nur wenn diese aus einleuchtenden Gründen die Ehe mit der Witwe nicht eingehen konnten, ging sie an entfernte Verwandte über, wobei, der ehemaligen Sitte gemäss, der zurücktretende Agnat seine Sandale, als Zeichen der übertragenen Gerechtsame, dem Andern überreichte (Ruth 4).

Wollte aber der nächste Agnat, ohne sein Recht einem Andern abtreten zu können, in die Levirathsehe durchaus nicht eingehen, so wurde er vor das Ortsgericht geladen, wo die Witwe mit den Worten: „so geschehe es jedem, der das Bruderhaus nicht aufbauen will“ eine Sandale von seinem Fusse ablöste und vor ihm ausspuckte (Deuter. 25). Ein solcher Mann behielt auch dann den Schimpfnamen eines „Barfüsslers“ (ibidem). Auch dieser einfache Vorgang wurde späterhin mit vielen Formalitäten überhäuft.

Verlag von **Wilhelm Friedrich** in Leipzig.

Geschichte der ungarischen Juden.

Nach den besten Quellen
bearbeitet von
Dr. Joseph Bergel.
1880. in gr. 8°. br. M. 3.—.

Studien über die naturwissenschaftlichen Kenntnisse der Talmudisten.

Von
Dr. Joseph Bergel.
1880. in gr. 8°. M. 4.—.

„Schon lange hat mich eine Novität nicht so interessirt, wie die mir vorliegenden „Studien über die naturwissenschaftlichen Kenntnisse der Talmudisten", von Dr. Joseph Bergel, worin der hochgelehrte Autor, ein ebenso gewiegter Kenner der Naturwissenschaften wie des Talmuds den Leser durch das Labyrinth talmudischer Ansichten sichern Schrittes führt, dieselben mit dem Lichte exacter moderner Wissenschaft beleuchtend. Das Buch ist für den Fachmann ebenso interessant wie für den Laien. Den Archäologen aber bietet es insbesondere eine Mustersammlung von ganz exquisiten Seltenheiten; einen wahren Schatz von Kabinetstücken, wie man sie kaum irgendwo findet. Von den naturwissenschaftlichen Ansichten der Talmudisten kann in der That kaum gesagt werden, sie seien veraltet, denn sie sind mehr als das; sie sind Mumien von Ansichten; sie sind ausgestopfte Ansichten, welche nun der gewandte Autor, feingeordnet und geschichtet, in 8 Schränken zusammengestellt mit den nöthigen Etiquetten und Nummern versehen, seinen Lesern vorweisst. —

Das vorliegende Buch ist nicht nur höchst interessant, sondern auch sehr nützlich und wir sind überzeugt, dass kein vorurtheilsfreier gebildeter Leser es unbefriedigt aus der Hand legen werde."

Dr. Schreiber in „Israelitische Reform" 1880, Nr. 26.

Die Chronologie der Bibel,

des Manetho und Beros.

Von
Dr. Victor Floigl.
1881. in gr. 8°. br. M. 8.—.

Verlag von **Wilhelm Friedrich** in Leipzig.

Culturbilder aus Griechenland.

Von

Dr. J. Pervanoglu,

vorm. Custos der Universiätsbibliothek zu Athen.

Mit einem Vorwort von

A. R. Rangabé.

Griechischer Gesandter in Berlin.

1880. in Gr. 8°. br. M. 4.—

Maximilian Robespierre.

Nach zum Theil noch unbenutzten Quellen.

Von

Dr. **Karl Brunnemann.**

1880. in gr. 8°. br. M. 4.50.

Bilder aus dem englischen Leben.

Studien und Skizzen

Von

Leopold Katscher.

1880. in 8°. br. M. 6.—

Ausgewählte Lustspiele

von

Molière.

In fünffüssigen, paarweis gereimten Jamben übersetzt von

Adolf Laun.

Mit Molières Portrait nach dem Original von Mignard.

1881. in 8°. br. M. 4.—, eleg. gebd. M. 5.—.

Verlag von **Wilhelm Friedrich** in Leipzig.

Sämmtliche Werke

von

Julius Mosen.

Neue vermehrte und durch eine Biographie des Dichters von dem Sohne desselben bereicherte Auflage.

Mit Mosens Portrait.

1880. 6 Bände in 8°. br. M. 12.—, eleg. geb. M. 15.—.

Die Aussprache des Griechischen.

Von

A. R. Rangabé.

Griechischer Gesandter in Berlin.

1881. in gr. 8°. br. M. 2.—.

Wie ich mein Wörterbuch der französischen Sprache zu Stande gebracht habe.

(Comment j'ai fait mon dictionnaire de la langue française.)

Eine Plauderei

von

E. Littré.

Mit Littré's Portrait.

Autorisirte Uebersetzung.

Der volle Reinertrag fliesst der internationalen Littréstiftung zu.

in 16°. eleg. br. M. 2.—, eleg. geb. M. 3.—.

DRUCK VON EMIL HERRMANN SEN., LEIPZIG.

In meinem Verlage erscheint:

Das Magazin

für die Literatur des In- und Auslandes

(gegründet 1832 von J. Lehmann)

unter Redaction von

Dr. Eduard Engel, Berlin.

1881. Fünfzigster Jahrgang.

Allen denen, welche der literarischen Bewegung im In- und Auslande, sowie den geistigen Beziehungen Deutschlands zu seinen Nachbarvölkern mit Interesse folgen, sei das „MAGAZIN" aufs Wärmste empfohlen. Sämmtliche bedeutsame Erscheinungen der **Weltliteratur** werden in ihm theils in abgerundeten Essays, theils in kürzeren kritischen Besprechuugen dem deutschen Publikum vorgeführt. **Keine literarische Revue Deutschlands und des Auslandes kann sich mit dem „Magazin" an Vielseitigkeit und gesundem Kosmopolitismus messen.** Die hervorragendsten Schriftsteller des In- und Auslandes sind seine Mitarbeiter.

Das „MAGAZIN" erscheint jeden Sonnabend in grossem Zeitungsformat 16 Seiten stark und kostet bei allen Buchhandlungen und Postanstalten, sowie in direktem Bezuge von der unterzeichneten Verlagshandlung

vierteljährlich nur 4 Mark.

Sämmtliche Nummern des Quartals werden prompt nachgeliefert.

Beiträge werden durch die Verlagshandlung erbeten.

Leipzig. **Wilhelm Friedrich,**
Verlagsbuchhandlung.

DRUCK VON EMIL HERRMANN SEN., LEIPZIG.